



# **Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW**

**Nr. 04/2022**

29.03.2022

1. Wahlausschreiben für die Wahlen zum Kollegsenat und den Abteilungsräten für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreterinnen sowie für die Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Abteilungen des Promotionskollegs NRW 2022

Bochum, 29.03.2022

**Der Wahlvorstand für die Wahlen zum  
Kollegsenat und den Abteilungsräten für die Vertreterinnen  
und Vertreter der Gruppe der Promovierenden, der zentralen  
Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreterinnen sowie für die  
Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Abteilungen des  
Promotionskollegs NRW 2022**

An die  
Mitglieder  
des Promotionskollegs NRW

## **Wahlausschreiben**

für die Wahlen zum  
Kollegsenat und den Abteilungsräten für die Vertreterinnen  
und Vertreter der Gruppe der Promovierenden, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer  
zwei Stellvertreterinnen sowie für die Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der  
Abteilungen des Promotionskollegs NRW 2022

---

Die Wahl der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG), des § 24 des Hochschulgesetzes (HG), der Grundordnung (GO) und der Wahlordnung (WO) des Promotionskollegs NRW sowie der jeweiligen Abteilungsordnungen.

Gem. § 13 HG i. V. m. § 6 der WO für die Wahlen zu den Organen und Gremien des Promotionskollegs NRW sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder der Gruppe der Promovierenden des Kollegsenats und der Abteilungsräte zu wählen.

Gemäß § 11b HG i. V. m. § 2 Abs. 1 der WO des Promotionskollegs NRW sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen. Falls eine geschlechtergerechte Zusammensetzung der Gremien trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt, sind diese schriftlich zu dokumentieren, sodass keine Rechtsfolgen eintreten (unverzögliche Auflösung und Neubildung des Kollegsenats und der Abteilungsräte).

## **Wahlordnung**

Ein Abdruck der Wahlordnung kann in der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung ab dem **30.03.2022** eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Wahlordnung im Internet unter der Internet-Adresse

[https://www.gi-nrw.de/fileadmin/media\\_graduierteninstitut/Textdateien/Verkuendungsblatt\\_Promotionskolleg\\_NRW\\_02\\_2022.pdf](https://www.gi-nrw.de/fileadmin/media_graduierteninstitut/Textdateien/Verkuendungsblatt_Promotionskolleg_NRW_02_2022.pdf)

abgerufen werden.

### **Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden**

Gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung sind fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden für den Kollegsenat und drei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden für die Abteilungsräte zu wählen. Gem. § 5 Abs. 5 beträgt die Amtszeit einmalig zwei Jahre. Die Amtszeit der neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter beginnt am **30.06.2022**.

Es dürfen für die Wahl zum Kollegsenat nur Promovierende, die Mitglied des Promotionskollegs NRW sind, vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kollegsenat können nur von der Gruppe der Promovierenden unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Kollegsenat muss von mindestens einer Vorschlagsberechtigten oder einem Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

Es dürfen für die Wahlen zu den Abteilungsräten nur Promovierende, die Mitglied des Promotionskollegs NRW sind und zugleich der jeweiligen Abteilung angehören, vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Abteilungsräten können nur von Promovierenden, die Mitglied des Promotionskollegs NRW sind und der jeweiligen Abteilung angehören, unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zu den Abteilungsräten muss von mindestens einer Vorschlagsberechtigten oder einem Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Gruppe der Promovierenden kleiner oder gleich der Zahl der auf sie entfallenden Sitze, so werden alle wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 4 Abs. 1 WO).

### **Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen**

Gem. § 36 Abs. 1 und 4 der Wahlordnung sind eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Es dürfen für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen nur weibliche Promotionskollegmitglieder vorgeschlagen werden, deren fachliche Qualifikation gem. § 36 Abs. 3 der Wahlordnung den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder nachgewiesene fachliche Qualifikationen voraus.

Wahlvorschläge für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen können von allen weiblichen Promotionskollegmitgliedern unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen muss von mindestens einer Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Weibliche Promotionskollegmitglieder, die sich zur Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten aufstellen lassen, erklären sich gleichzeitig für die Wahl der Stellvertretung bereit.

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Grundordnung vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder des Promotionskollegs gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden sein.

### **Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte**

Gem. § 13 Abs. 4 der Grundordnung und § 9 Abs 2 der Ordnung der einzelnen Abteilungen können die Abteilungsräte Gleichstellungsbeauftragte der Abteilungen und ihre Stellvertreterin wählen.

Es dürfen für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung nur weibliche Promotionskollegmitglieder der jeweiligen Abteilung vorgeschlagen werden, deren fachliche Qualifikation gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder nachgewiesene fachliche Qualifikationen voraus.

Wahlvorschläge für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung können von allen weiblichen Promotionskollegmitgliedern der jeweiligen Abteilung unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung muss von mindestens einer Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein.

Die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Weibliche Promotionskollegmitglieder, die sich zur Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten aufstellen lassen, erklären sich gleichzeitig für die Wahl der Stellvertretung bereit.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom jeweiligen Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der jeweiligen Abteilung gewählt.

### **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die zentrale Gleichstellungsbeauftrage enthält alle Mitglieder des Kollegsenats. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die dezentrale Gleichstellungsbeauftrage enthält alle Mitglieder des jeweiligen Abteilungsrats.

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten bei den Wahlen zum Kollegsenat in der Gruppe der Promovierenden enthält alle Promovierenden des Promotionskollegs NRW. Des Weiteren ist das Verzeichnis der Wahlberechtigten bei den Wahlen zu den Abteilungsräten zusätzlich nach Abteilungen gegliedert (§ 9 Abs. 1 WO).

Alle wahlberechtigten Mitglieder, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum **06.05.2022, 14.00 Uhr**, Mitglied des Promotionskollegs NRW werden, werden nachträglich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt. Mitglieder, welche nach der oben genannten Frist ins Promotionskolleg NRW aufgenommen werden, sind nicht wahlberechtigt und können keine Einsprüche einlegen.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis steht in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung ab dem **30.03.2022** zur Verfügung. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Jedes wahlberechtigte Mitglied des Kollegsenats, des Abteilungsrats und der Gruppe der Promovierenden kann bei dem Wahlvorstand bis spätestens **29.04.2022, 12.00 Uhr**, schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten einlegen (§ 9 Abs. 3 WO).

### **Wahlvorschläge**

Die weiblichen Mitglieder und die Gruppe der Promovierenden des Promotionskollegs NRW werden aufgefordert, nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis zum **20.04.2022** Wahlvorschläge einzureichen (§ 11 Abs. 1 WO).

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fordert der Wahlvorstand unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 32 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sieben Tagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Kandidatinnen benennen als Plätze im Amt zustehen. Die Nachfrist endet am **27.04.2022**.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 12 Abs. 1 WO):

1. das Amt, für das die Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden,
2. Name, Vorname (auch Zweitname) und ggf. Abteilungszugehörigkeit,
3. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten,
4. die schriftliche Zustimmungserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Datenverarbeitung von POLYAS (Titel, Name, Vorname und E-Mail-Adresse). Zusätzlich bestätigen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie öffentlich mit Titel, Name und Vorname in der Wahlbekanntmachung und auf der Homepage des Promotionskollegs NRW genannt werden dürfen.

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke werden im Internet des Promotionskollegs NRW auf einer Webseite mit der Internet-Adresse <https://www.gi-nrw.de/pk-nrw/organisation/wahlen-2022.html> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge werden digital ausgefüllt, unterschrieben und erst nach vollständiger Bearbeitung per E-Mail, Brief- oder Hauspost an den Wahlvorstand gesendet (Mailadresse oder Postadresse). Eingescannte Unterschriften werden vom Wahlvorstand akzeptiert. Beim Weiterleiten und Weitersenden per E-Mail ist die persönliche Mailadresse der Bewerberinnen und Vorschlagenden der

Domain der Hochschule oder des Promotionskollegs zu verwenden (maxi.muster@hs-xy.de oder maxi.muster@gi-nrw.de ).

Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt (§ 13 Abs. 1 WO). Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Bestätigung des Eingangs per E-Mail.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 11 Abs. 6 WO).

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 3 WO).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 WO).

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens am **28.04.2022** in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 17 Abs. 1 WO).

Das Promotionskolleg NRW stellt die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten kurz per Steckbrief auf der Internetseite <https://www.gi-nrw.de/pk-nrw/organisation/wahlen-2022.html> vor, sofern die Kandidatinnen ihre Zustimmung geben. Es soll die Chancengleichheit gewährleistet werden.

## **Wahlhandlung**

Die Online-Wahl dient als Hauptverfahren für die Stimmabgabe, jedoch ist eine Briefwahl als ergänzendes Wahlverfahren zulässig. Durch die Beteiligung an der Online-Wahl wird der bürokratische Aufwand minimiert.

### **Briefwahl**

Die Briefwahl muss bis zum **20.04.2022, 15 Uhr**, schriftlich, mündlich oder elektronisch bei dem Wahlvorstand beantragt werden. Ein Briefwahlantrag ist durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person gültig. Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Briefwahl stellen, werden von der Online-Wahl ausgeschlossen und müssen ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief muss bis zum **05.05.2022** beim Wahlvorstand eingegangen sein.

### **Online-Wahl**

Die Online-Wahl wird mithilfe des Wahlportal-Anbieters POLYAS durchgeführt. POLYAS gewährleistet die Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Onlinewahlverordnung). Darüber hinaus besitzt POLYAS eine BSI Zertifizierung.

Die Wahlberechtigten, die keine Briefwahl beantragt haben, bekommen bei Wahlbeginn am **02.05.2022, 8.00 Uhr**, die Authentifizierungsdaten per Wahleinladung (E-Mail-Adresse) zugesendet. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt über die Eingabe einer Wähler-ID und des dazugehörigen Passworts. Es ist auf Klein- und Großschreibung zu achten. Zudem wird in der

Wahleinladung die Zeitspanne angegeben, in der die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Die Stimmabgabe muss in der Zeitspanne vom **02.05.2022, 8.00 Uhr**, bis **06.05.2022, 14 Uhr**, erfolgen.

Das System prüft und bestätigt die Eintragung im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis.

Nach der Authentifizierung können die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten prüfen und bestätigen ihre Stimmabgabe. Die Stimme wird gezählt.

Die Speicherung der abgegebenen Stimme erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Außerdem kann die individuelle Wahlhandlung von den Wahlberechtigten jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Die Online-Wahl findet vom **02.05.2022, 8.00 Uhr**, bis **06.05.2022, 14 Uhr**, statt. In der Zeitspanne muss die Stimmabgabe erfolgen.

Bochum, den 29.03.2022

Der Wahlvorstand

*gez. Ewald*

---

David Ewald  
Vorsitzender des Wahlvorstandes

*gez. Schuchert*

---

Dr. Carolin Schuchert  
Mitglied des Wahlvorstandes